

Richtlinie der KIT-Fakultät für Mathematik

zur Durchführung der Zwischenevaluation

in Habilitationsverfahren

vom 15.06.2022

Gemäß § 7 Absatz 2 der *Habilitationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)* vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 56 / 2022) hat der KIT-Fakultätsrat der KIT-Fakultät für Mathematik am 15.06.2022 die folgende Richtlinie beschlossen.

§ 1 Zweck der Zwischenevaluation

- (1) Die Zwischenevaluation soll der Habilitandin bzw. dem Habilitanden Rückmeldung zu den bisher erbrachten Leistungen im Hinblick auf die Habilitationsschrift geben. Es sollen Stärken und Schwächen dargelegt und gegebenenfalls Empfehlungen für die weitere Arbeit an der schriftlichen Habilitationsleistung gegeben werden. Werden dabei deutliche Mängel festgestellt, kann die Habilitandin bzw. der Habilitand auch aufgefordert werden, einen Arbeits- und Zeitplan vorzulegen.
- (2) Die Zwischenevaluation ist Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation.

§ 2 Ablauf der Zwischenevaluation

- (1) In der Regel nach Ablauf von zwei Jahren nach der Notifikation leitet die KIT-Dekanin bzw. der KIT-Dekan die Zwischenevaluation ein, indem sie bzw. er die Habilitandin bzw. den Habilitanden auffordert, einen Selbstbericht einzureichen. Schwerpunkt des Selbstberichts soll die Darstellung des in Bezug auf die schriftliche Habilitationsleistung erzielten Fortschritts sein. Der Selbstbericht soll drei bis fünf Seiten umfassen. Ihm ist ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs sowie ein Schriftenverzeichnis beizufügen.
- (2) Nach Eingang des Selbstberichts bildet die KIT-Dekanin bzw. der KIT-Dekan den Habilitationsausschuss für dieses Habilitationsverfahren. Hierfür informiert sie bzw. er den Personenkreis nach § 3 Absatz 2 Habilitationsordnung über die anstehende Zwischenevaluation und gibt dem Personenkreis nach § 3 Absatz 2 Ziffer 2 Habilitationsordnung die Möglichkeit, seine Mitgliedschaft im Habilitationsausschuss zu erklären. Die KIT-Dekanin bzw. der KIT-Dekan führt den Vorsitz im Habilitationsausschuss; sie bzw. er kann den Vorsitz an eine Professorin oder einen Professor der KIT-Fakultät übertragen.
- (3) Nach seiner Konstituierung setzt der Habilitationsausschuss gemäß § 4 Habilitationsordnung die Habilitationskommission für das jeweilige Habilitationsverfahren ein. In ihr sollen alle Institute der KIT-Fakultät vertreten sein, wobei die bzw. der Vorsitzende nicht mitzählt.

- (4) Der Habilitationsausschuss legt fest, ob die Habilitandin bzw. der Habilitand im Rahmen der Zwischenevaluation einen fakultätsöffentlichen Vortrag über ihre bzw. seine Forschungsergebnisse halten soll.
- (5) Die Habilitationskommission erarbeitet aufgrund der eingereichten Unterlagen und gegebenenfalls des Vortrags gemäß Absatz 4 einen Vorschlag für den nach Absatz 6 zu erstellenden Bericht. Sie kann ergänzend auch ein Gespräch mit der Habilitandin bzw. dem Habilitanden führen.
- (6) Über das Ergebnis der Zwischenevaluation wird die Habilitandin bzw. der Habilitand anhand eines Berichts von ein bis zwei Seiten Länge informiert. Dieser Bericht legt die festgestellten Stärken und Schwächen dar, benennt eventuelle Mängel und spricht gegebenenfalls Empfehlungen für die weitere Arbeit an der Habilitationsschrift aus. Der Bericht wird vom Habilitationsausschuss beschlossen, von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden unterzeichnet und ist dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation gemäß § 8 Habilitationsordnung beizufügen.
- (7) Die Zwischenevaluation soll in der Regel binnen zwei Monaten abgeschlossen werden.

Karlsruhe, den 15.06.2022

gez. Prof. Dr. Roman Sauer
(Dekan der KIT-Fakultät für Mathematik)